jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/26 7Ob557/87, 6Ob741/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1987

Norm

EheG §61 Abs2

Rechtssatz

§ 61 Abs 2 soll - wie zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinn zu entnehmen ist - verhindern, daß jemand, dessen Verhalten als Summe schwerer Eheverfehlungen zu beurteilen wäre, die Krankheit seines Ehepartners zum Anlaß nimmt, eine Scheidung durchzusetzen, bei der sein erhebliches Verschulden nicht berücksichtigt wird und hiedurch der Ehepartner um ansonsten berechtigte Unterhaltsansprüche gebracht wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 557/87
  Entscheidungstext OGH 26.03.1987 7 Ob 557/87
- 6 Ob 741/88
  Entscheidungstext OGH 12.01.1989 6 Ob 741/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057220

Dokumentnummer

JJR_19870326_OGH0002_0070OB00557_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at